

BGer 2C 268/2016 vom 22. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_268_2016

FR: TF 2C 268/2016 du 22 avril 2016

IT: TF 2C 268/2016 del 22 aprile 2016

Regeste

Irrecevabilité | Finances publiques & droit fiscal

Erwägungen

E. 1

A._____ gelangte mit Beschwerde gegen einen Entscheid der Administration cantonale des impôts du canton de Vaud vom 6. Januar 2016 an das Tribunal cantonal du canton de Vaud, Cour de droit administratif et public. Da er der Aufforderung, den angefochtenen Entscheid der Steuerverwaltung nachzureichen, keine Folge leistete, erledigte das Tribunal cantonal die Streitsache am 3. März 2016 mit einer Décision de radiation du rôle. Mit einem am 9. März 2016 zur Post gegebenen, vom 12. März 2016 datierten und in deutscher Sprache verfassten Schreiben verlangte A._____ vom Bundesgericht die unentgeltliche Rechtspflege im Hinblick auf die Einreichung einer Beschwerde gegen den Entscheid des Tribunal cantonal. Mit Schreiben vom 11. März 2016 wurde er unter anderem über die bei der Verfassung einer Beschwerde einzuhaltende Vorgehensweise informiert. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Beschwerdefrist noch lange laufe, dass sich aber nach dem Aktenstand nicht erkennen lasse, inwiefern sich der Entscheid des Tribunal cantonal erfolgsversprechend anfechten liesse. A._____ erneuerte am 18. März 2016 (Postaufgabe) sein Begehren um unentgeltliche Rechtspflege. Mit einer am 22. März 2016 zur Post gegebenen, vom 28. März 2016 datierten Rechtschrift mit zahlreichen Beilagen erhob er ausdrücklich Beschwerde (Rekurs) gegen den Entscheid des Tribunal cantonal. Mit Verfügung vom 29. März 2016 wies das Bundesgericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde ab. Weitere Eingaben des Beschwerdeführers sind nicht zu verzeichnen. Die Umstände rechtfertigen es, das vorliegende Urteil in der Amtssprache Deutsch zu verfassen (Art. 54 Abs. 2 BGG).

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung zu enthalten; in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletze. Die Begründung muss sachbezogen sein; die Beschwerde führende Partei hat sich gezielt mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen. Wird wie vorliegend ein Nichteintretensentscheid angefochten, hat sich die Beschwerdebegründung auf die Eintretensfrage vor der Vorinstanz zu beziehen und zu beschränken. Den innerhalb der mittlerweile abgelaufenen Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG) vorgelegten drei Eingaben des Beschwerdeführers lässt sich zur einzig massgeblichen Nichteintretens-Begründung des Tribunal cantonal nichts entnehmen. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Es ist darauf mit Entscheid des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter im vereinfachten Verfahren nach Art.

108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) sind entsprechend dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.